



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) **Kirchenleitung**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Artikel 25 der Grundordnung der SELK – Die Kirchensynode

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Satz 5 wird als neuer Satz 6 eingefügt:
.... „Im Falle der Verhinderung oder Vakanz werden die Mitglieder der Kirchensynode durch einen Stellvertreter vertreten; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.“
2. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

§ 11 Geschäftsordnung der Kirchensynode der SELK – Anwesenheitspflicht, Ordnungsmaßnahmen

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Satz 2 werden als neue Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:
„Der Geschäftsführende Kirchenrat wird im Falle der Vakanz oder Verhinderung durch ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied vertreten. Im Übrigen sind Stellvertreter der Laien und der Geistlichen der Kirchenleitung die als solche von der Kirchenleitung in getrennten Listen aus ihrer Mitte bestimmten Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Stellvertreter der Superintendenten nehmen im Falle der Vakanz des Superintendentenamtes mit vollem Stimmrecht und im Falle der Verhinderung eines Superintendenten mit beratender Stimme an der Kirchensynode teil.“ ...
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

Begründung:

Die 11. Kirchensynode 2007 hatte beschlossen (siehe Synodalordner unter 014-Protokoll Seite 7):

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen die Geschäftsordnung zur Kirchensynode dahin gehend zu überprüfen, ob im Falle der Verhinderung des Superintendenten der stellvertretende Superintendent Rede- und Stimmrecht hat. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird die Kirchenleitung beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen eine diesbezügliche Veränderung der Geschäftsordnung zu entwerfen und der nächsten KS vorzulegen. Ggf. erforderliche Änderungen in manchen Kirchenbezirksordnungen, dass dort der stellvertretende Superintendent gewählt wird, sollten auf den Weg gebracht werden.“

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen festgestellt, dass die Stellvertretung der „geborenen“ Mitglieder der Kirchensynode bisher nur für den Bischof

geregelt ist (Artikel 19 Absatz 10 der Grundordnung der SELK – KO 100). Die Stellvertretung der „entsandten“ Mitglieder ist gängige Praxis und wird in § 11 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132) als gegeben vorausgesetzt.

Wegen der Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Kirchensynode vonseiten der Kirchenleitung ist künftig auch die Stellvertretung aller „geborenen“ Mitglieder erforderlich, um eine ausgewogene Repräsentanz sämtlicher Beteiligten in der Kirchensynode zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Änderung der Grundordnung in Artikel 25 Absatz 1 schafft hierfür die kirchengesetzliche Grundlage.

Die Ausgestaltung der Vertretungsregelungen erfolgt in der Geschäftsordnung der Kirchensynode.

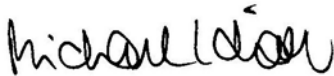
Die vorgeschlagene Stellvertretung der Mitglieder der Kirchenleitung ist neu und folgt aus der zahlenmäßigen Begrenzung der Mitglieder der Kirchenleitung in der Kirchensynode. Die Form der Bestimmung der Stellvertreter bleibt der Kirchenleitung überlassen (Wahl, Vereinbarung, Los).

Die vorgeschlagene Stellvertretung der Superintendenten ist ebenfalls neu und entspricht dem Grundgedanken des § 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Kollegium der Superintendenten (KO 131) über die Vertretung im Kollegium der Superintendenten. Die Bestimmung der Stellvertreter richtet sich nach den jeweiligen Kirchenbezirksordnungen.

Die vorgeschlagenen Antragstexte zu den Änderungen der Grundordnung und der Geschäftsordnung der Kirchensynode wurden im Wesentlichen von der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen erarbeitet. Die Kirchenleitung hat sie sich zu eigen gemacht.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf den Sitzungen vom 17. bis 18. April 2009 und vom 26. bis 27. April 2010 in Hannover als Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK verabschiedet.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat



¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5c, 6 und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)